

Arbeitsunfähig krankgeschrieben? Sagen Sie uns rechtzeitig Bescheid!

Eine Krankheit oder ein Unfall hindert Sie daran, arbeiten zu gehen? Dann sind verschiedene Formalitäten zu erledigen. Die CKK hilft Ihnen gerne dabei, damit für Sie alles reibungslos verläuft!



Wie melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit?

Sobald Sie arbeitsunfähig krankgeschrieben sind, zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse ein Ersatzeinkommen. Allerdings sind hierzu bestimmte Formalitäten zu erledigen:

1) **Lassen Sie sich von Ihrem Arzt eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“** (auch vertrauliches Attest genannt) ausfüllen, das Sie von Ihrer Krankenkasse erhalten. Ihr Arzt muss auf diesen Vordruck die Diagnose sowie das Anfangs- und Enddatum Ihrer Arbeitsunfähigkeit eintragen. Je nachdem ob Sie Arbeitnehmer/Arbeitsuchender oder Selbstständiger sind, sieht das Formular anders aus. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend der Krankenkasse mit der Post zu übersenden (der Poststempel gilt als Versanddatum).

Brauchen Sie einen Vordruck für die Krankmeldung? Diesen finden Sie unter ckk-mc.be/krankmeldung-ckk. Sie können sich aber auch an einen Kundenberater Ihrer CKK-Geschäftsstelle wenden oder die Nummer **087 32 43 33** wählen.

Fristen für den Versand der Krankmeldung (Tage)

	7 Tage	14 Tage	28 Tage
Angestellte			X
Arbeiter		X	
Selbstständige	X		
Arbeitsuchende und andere*	X		
Verlängerungsbescheinigung	X		

* Für Beamte gilt eine Sonderregelung. Diese brauchen ihrer Krankenkasse keine Krankmeldung vorzulegen. Für zeitweilig als Vertragsangestellte im öffentlichen Dienst Beschäftigte gelten jedoch die gleichen Regeln wie für die anderen Arbeitnehmer (zeitweilig im Unterrichtswesen Beschäftigte, zeitweilige Vertragsangestellte im öffentlichen Dienst...).

- ✓ Im Zweifelsfall schicken Sie dem Vertrauensarzt die Bescheinigung innerhalb von 7 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- ✓ Wenn Sie bei Ablauf der Meldefrist noch im Krankenhaus verweilen, wird diese Meldefrist um die Tage des Krankenhausaufenthalts verlängert.
- ✓ Bei einem Rückfall (gleiche Erkrankung) innerhalb von zwei Wochen, versenden Sie das ärztliche Attest innerhalb von 7 Tagen.

ACHTUNG: Wenn die Krankmeldung zu spät versandt wird, werden die Geldleistungen bis zu dem Tag, an dem die Bescheinigung eintrifft, um 10% gekürzt. Im Falle einer Verlängerung der bestehenden Arbeitsunfähigkeit gilt eine Meldefrist von 7 Tagen (vgl. Rückseite).

2) Als Arbeitnehmer, d.h. Arbeiter oder Angestellter, müssen Sie auch Ihrem Arbeitgeber eine **urschriftliche ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** zukommen lassen.

Was müssen Sie tun, um die Geldleistungen zu erhalten?

Sobald der Vertrauensarzt Ihrer Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit anerkannt hat, wird eine Akte eröffnet. Dann erhalten Sie ein **Auskunftsblatt**, das Sie so schnell wie möglich ausfüllen und zurückschicken müssen. Diese Auskünfte benötigt Ihre Krankenkasse unbedingt für die Berechnung der Geldleistungen. Während Ihrer Arbeitsunfähigkeit kann der Vertrauensarzt Sie zu einer **ärztlichen Untersuchung** vorladen. **Unentschuldigtes Fernbleiben** bedeutet einstweilige oder endgültige Aussetzung der Zahlungen. **Wenn Sie nicht zu der vertrauensärztlichen Untersuchung erscheinen können, benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse.**



Wie hoch ist das Krankengeld?

Arbeitnehmer

Nach der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung des Arbeitgebers erhalten Sie Krankengeld. Der Tagessatz der Krankenkasse entspricht **60% des entgangenen Brutto-Arbeitsentgelts**, ist jedoch nach oben hin begrenzt. Je nach Ihrem Alter oder der Kategorie, die auf Ihrem Auskunftsblatt steht, können die Geldleistungen nach viermonatiger Arbeitsunfähigkeit neu festgelegt werden.

Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld beziehen

Sie erhalten ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. **Der Tagessatz der Krankenkasse entspricht dem der Arbeitslosenkasse, ist jedoch auf 60% des entgangenen Brutto-Arbeitsentgelts** begrenzt. Je nach Ihrem Alter oder der Kategorie, die auf Ihrem Auskunftsblatt steht, können die Geldleistungen nach viermonatiger Arbeitsunfähigkeit neu festgelegt werden.

Selbstständige

Wenn Sie für **mehr als 7 Tage** arbeitsunfähig erklärt sind, erhalten Sie **Geldleistungen für den gesamten Zeitraum, den Ihre Arbeitsunfähigkeit umfasst**. Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit hingegen **weniger als 7 Tage beträgt**, wird eine Karenzzeit (Wartezeit) angewendet und Sie erhalten keine Entschädigung. Achtung: Suchen Sie schnell einen Arzt auf und **lassen Sie sich immer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, sobald feststeht, dass Sie arbeitsunfähig sind**. Tun Sie dies so schnell wie möglich, da Sie für Krankheitstage, die mehr als 14 Tage vor der Unterzeichnung der ersten Bescheinigung zurückliegen, kein Krankengeld erhalten können.

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt :

- ✓ alle 14 Tage für Arbeitnehmer und Arbeitssuchende
- ✓ monatlich für Selbstständige und Invaliden

Jede Änderung der Haushaltszusammensetzung kann den Tagessatz beeinflussen und ist der Krankenkasse deshalb unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Beginn der Invalidität (nach einjähriger Arbeitsunfähigkeit) gilt ein anderes Berechnungsverfahren.

Ihre Arbeitsunfähigkeit wird verlängert

Wenn Sie zum Ende des vom Vertrauensarzt anerkannten Zeitraums immer noch arbeitsunfähig sind, müssen Sie der Krankenkasse **innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Tag der laufenden Anerkennung eine ärztliche Bescheinigung zur Verlängerung** übersenden. Diese Bescheinigung muss erneut von Ihrem Arzt ausgefüllt werden, aber diesmal muss er das Feld „Verlängerung“ ankreuzen. Sobald Ihre Invalidität anerkannt ist (nach einjähriger Arbeitsunfähigkeit), brauchen Sie kein Verlängerungsattest mehr einzuschicken.

Das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie die Arbeit oder den Bezug des Arbeitslosengeldes vor dem Ende des vom Vertrauensarzt anerkannten **Zeitraums erneut aufnehmen**, müssen Sie der Krankenkasse unverzüglich eine (ausgefüllte) Wiederaufnahmebescheinigung zukommen lassen.

Wenn Sie die Arbeit oder den Bezug des Arbeitslosengeldes am Tag nach dem Ende des vom Vertrauensarzt anerkannten **Zeitraums erneut aufnehmen**, brauchen Sie nichts zu unternehmen, denn die Anerkennung endet automatisch. **Achtung:** eine Wiederaufnahme der Arbeit oder des Bezugs von Arbeitslosengeld oder eine Aufhebung der Anerkennung (auf Anordnung des Vertrauensarztes oder des ärztlichen Invaliditätsrates des LIKIV) bedeutet auch die Einstellung der Geldleistungen.



Gut zu wissen

Während Ihrer Arbeitsunfähigkeit ist jede Aufnahme einer Beschäftigung (auch teilzeitig) dem Vertrauensarzt zu melden. Auch über Auslandsaufenthalte (in gleich welchem Land) muss der Vertrauensarzt **mindestens 14 Tage vor** der Abreise unterrichtet werden. Aufenthalte außerhalb der Europäischen Union müssen in einigen Fällen vorher vom Vertrauensarzt genehmigt werden. Alles über die Wiederaufnahme einer Beschäftigung oder Auslandsreisen während der Arbeitsunfähigkeit finden Sie unter ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit.

ACHTUNG: für Mutterschaft, Geburt, Adoption, Arbeitsunfall und Berufskrankheit gelten andere Rechtsvorschriften.

MEHR ERFAHREN?

- ✓ Besuchen Sie unsere Website ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit.
- ✓ Kontaktieren Sie die Kundenberatung in Ihrer CKK-Geschäftsstelle, telefonisch unter **087 32 43 33** oder mit E-Mail an eupen@mc.be.

